

In Kraft getreten am 01.01.2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anwendungsbereich	2
2. Begriff „Zuschuss“ und „Zuschussempfänger“	2
3. Höhe des Zuschusses	3
4. Sonderregelungen	4
5. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen.....	5
6. Antragsverfahren	5
7. Bewilligung und Auszahlung.....	6
8. Änderung der Eigentumsverhältnisse oder sonstiger Rechte am geförderten Objekt	7
9. Prüfung und Verwendung.....	7
10. Ausnahmeregelung	7
11. In-Kraft-Treten	7

Das Engagement der Böblinger Vereine und Religionsgemeinschaften ist von großer Bedeutung für das gesellschaftliche Leben in Böblingen. Durch das jeweilige Angebot werden Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge und Integrationsleistung wahrgenommen. Davon profitieren insbesondere Kinder und junge Menschen.

Die Stadt Böblingen ist daher bestrebt, dieses Engagement im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.

Basierend auf der bisherigen Richtlinie über die „Allgemeinen Bestimmungen für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen“ in der Fassung vom 27.06.2001, die aufgrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen in den Jahren 2003 und 2004 ausgesetzt war, wird hiermit unter dem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendförderung diese Richtlinie neu gefasst. Außerdem werden weitere Fördermaßnahmen, die in unmittelbarem Sachzusammenhang mit den allgemeinen Investitionskostenzuschüssen stehen, bislang aber in anderen Richtlinien geregelt waren, in diese Richtlinie integriert.

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für die Zuschussung von

- Neu-, Erweiterungs- und Umbauten
- Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten
- Beschaffung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände

sofern keine Sonderregelungen nach Ziff. 4 oder spezielle Regelungen durch Einzelbeschlüsse nach Ziff. 10 vorliegen.

Schulische und vorschulische Einrichtungen sind von einer Zuschussung ausgeschlossen.

Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Böblingen im Rahmen der Festsetzungen des jeweils maßgeblichen Haushaltsplanes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Begriff „Zuschuss“ und „Zuschussempfänger“

Zuschüsse sind finanzielle Leistungen an juristische Personen.

Voraussetzung ist, dass der Zuschussempfänger grundsätzlich als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist und eine mindestens 3-jährige Aktivität in Böblingen nachweisen kann.

Zuschüsse an Religionsgemeinschaften werden nur dann bewilligt werden, wenn diese Mitglieder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind.

3. Höhe des Zuschusses

Von den förderfähigen Aufwendungen sind die Zuwendungen Dritter abzuziehen und mit dem Fördersatz nach Ziff. 3.1 bzw. 3.2 zu multiplizieren. Bei den Aufwendungen werden Eigenleistungen mit einem Stundensatz von 7,70 Euro berücksichtigt.

3.1. Förderung von Vereinen

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich grundsätzlich nach der Anzahl der Böblinger Vereinsmitglieder im Verhältnis zu den Auswärtigen und nach der Intensität der Kinder- und Jugendförderung des Vereins. Der Fördersatz beträgt:

Verein hat:	Verein betreibt grundsätzlich Kinder- und Jugendarbeit <u>und</u> geförderte Maßnahme betrifft Kinder- und Jugendarbeit	Verein betreibt grundsätzlich Kinder- und Jugendarbeit, geförderte Maßnahme betrifft jedoch <u>nicht</u> Kinder- und Jugendarbeit	Verein betreibt grundsätzlich <u>keine</u> Kinder- und Jugendarbeit
über 60 % <u>Böblinger</u> Vereinsmitglieder	15 %	10 %	7 %
30 bis 60 % <u>Böblinger</u> Vereinsmitglieder	7,5 %	5 %	3,5 %
unter 30 % <u>Böblinger</u> Vereinsmitglieder	0 %	0 %	0 %

3.2. Förderung von Religionsgemeinschaften

Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, sofern der Anteil der Böblinger Mitglieder mindestens 80 % beträgt.

Der Fördersatz beträgt höchstens 7 %.

Schulische bzw. vorschulische Einrichtungen der Religionsgemeinschaften sind von einer Zuschussung ausgeschlossen.

3.3. Bildung von Budgets und Deckungsfähigkeit:

3.3.1. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanverabschiedung wird durch den Gemeinderat der Stadt Böblingen jeweils ein Gesamtbudget aller nach Ziff. 3.1 und ein Gesamtbudget aller nach Ziff. 3.2 dieser Richtlinie zu fördernden Maßnahmen für das jeweils maßgebliche Haushaltsjahr festgelegt.

Sollte dieses jährlich zur Verfügung stehende Budget nicht ausreichen, um alle förderfähigen Maßnahmen zu bezuschussen, erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Fördersatzes.

3.3.2. Die Gesamtbudgets nach Ziff. 3.3.1 (Budget Vereine und Budget Religionsgemeinschaften) sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Durch Beschluss des zuständigen Gremiums können diese für deckungsfähig erklärt werden.

3.4 Für die unter Ziff. 4 geregelten Investitions- bzw. Unterhaltungszuschüsse im Sport- und Kulturbereich gelten abweichende Bestimmungen.

4. Sonderregelungen

Abweichend von Ziff. 3 werden folgende Investitions- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen wie folgt bezuschusst:

4.1. Musikinstrumenten- und Uniformenzuschuss

4.1.1. Musikinstrumentenzuschuss

Die Anschaffung von Musikinstrumenten, Musikinstrumententeilen und -zubehör wird mit einem Zuschuss von 15 % des Anschaffungspreises gefördert, wenn die Beschaffung für Kinder oder Jugendliche erfolgt. Das gleiche gilt für die Reparatur eines Musikinstruments, wenn dadurch die Beschaffung eines neuen Musikinstruments vermieden werden kann.

Die Inventarisierung des Musikinstruments ist der Stadt Böblingen nachzuweisen.

4.1.2. Uniformenzuschuss

Die Anschaffung von Uniformen und Uniformteilen wird mit einem Zuschuss von 10 % des Anschaffungspreises gefördert. Eine Beschränkung auf Kinder und Jugendliche besteht nicht. Zuschussberechtigt sind nur diejenigen Vereine, die auch in Uniformen auftreten (derzeit: Stadtkapelle, Feuerwehrmusikkapelle Dagersheim, Spielmannszug Kynologischer Klub Böblingen e.V.).

4.1.3. Die maximale Höhe des Musikinstrumenten- und Uniformenzuschusses (Ziff. 4.1.1. und 4.1.2. in Summe) beträgt insgesamt 2.500 Euro pro Jahr und Verein.

Eine Bezuschussung von weiteren Ausstattungsgegenständen Musik treibender Vereine erfolgt nicht.

4.2. Zuschuss für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Für die Unterhaltung vereinseigener Sportstätten erhalten die Vereine einen jährlichen Zuschuss.

**Gewährung von Investitionskostenzuschüssen
Bezuschussung f.d. Unterhaltung vereinseigener Sportstätten**

021.55

Dieser beträgt für

– Tennisplätze pro Spielfeld (nur Außenplätze)	444,00 Euro
– Reitsportplätze pro qm Nutzfläche (Sportfläche)	0,59 Euro
– Reithallen und Stallflächen für Schulpferde pro qm Nutzfläche	1,47 Euro
– Flugsportanlagen (Landebahnen) pro qm Nutzfläche	0,04 Euro
– Flugzeughallen, Flugleitgebäude pro qm Nutzfläche	0,73 Euro
– Schießsportanlagen pro Stand bzw. Bahn	44,00 Euro

Die Unterhaltungsaufwendungen sind auf Anforderung nachzuweisen.

Dieser Zuschuss beinhaltet sämtliche Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie hierfür erforderliche Mittel und Gerätschaften für die Unterhaltung der o.g. Anlagen.

4.3. Sportgeräte

Für den Erwerb eines Sportgeräts wird abweichend von Ziff. 1 grundsätzlich kein Investitionskostenzuschuss gewährt.

5.

Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

Es können nur solche Vorhaben bezuschusst werden, die noch nicht begonnen sind bzw. für die ein Kaufvertrag noch nicht abgeschlossen ist.

Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Satz 1 gilt nicht bei der Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt.

6.

Antragsverfahren

6.1 Zuschüsse müssen grundsätzlich schriftlich unter Beifügung der zur Beurteilung notwendigen Unterlagen beim jeweiligen Fachamt der Stadtverwaltung beantragt werden.

In der Regel sind erforderlich

- bei Baumaßnahmen

- ein detaillierter Kostenvoranschlag nach DIN 276
- eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
- ein genehmigtes Baugesuch
- ein Finanzierungsnachweis
- bei beweglichen Gegenständen

- ein ggf. mehrere Angebote von Lieferfirmen
- ein Nachweis des satzungsgemäßen Verwendungszwecks
- ein Finanzierungsnachweis

- in allen Fällen

eine Erklärung, ob der Antragsteller für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

- 6.2 Anträge auf Projektförderung müssen vollständig spätestens am 31. August eines Jahres für das Folgejahr (= nächstes Haushaltsjahr, in dem der Zuschuss zur Auszahlung kommen soll) beim jeweiligen Fachamt der Stadt Böblingen vorliegen.

7. Bewilligung und Auszahlung

- 7.1 Die Bewilligung erfolgt, vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel, durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält insbesondere Angaben über Art, Zweck und Höhe des Zuschusses sowie ggf. auch über den Umfang der zuschussfähigen Ausgaben.
- 7.2 Der Zuschussempfänger kennt die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides und die Bestimmungen dieser Richtlinie an.
- 7.3 Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Bestimmungen des Bescheides und die allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.
- 7.4 Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 7.5 Alle in Verbindung mit dem Zuschusszweck stehenden Einnahmequellen des Zuschussempfängers sind auszuschöpfen und als vorrangige Deckungsmittel einzusetzen.
- 7.6 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel, so ermäßigt sich der Zuschuss entsprechend.
- 7.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Bei Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen können Abschlagszahlungen auf den bewilligten Zuschuss gewährt werden.
- 7.8 Der Zuschussempfänger hat der Stadt Böblingen einen Nachweis über die Verwendung des Zuschusses vorzulegen (Schlussverwendungsnachweis).

8. Änderung der Eigentumsverhältnisse oder sonstiger Rechte am geförderten Objekt

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs dienen;
Der Zuschussbetrag muss auf Verlangen der Stadt Böblingen durch die Eintragung einer Grundschuld sichergestellt werden.
Sind auf Pachtgrundstücken der Stadt Gebäude und/oder sonstige Anlagen errichtet worden, ist ein gewährter Zuschuss bei Beendigung des Pachtverhältnisses auf eine etwaige Entschädigung anzurechnen.
Werden bewegliche oder unbewegliche Gegenstände veräußert, so ist ein gewährter Zuschuss anteilig (Verhältnis Anschaffungspreis zu Veräußerungserlös - letzterer ggf. geschätzt, z.B. Schenkung) zu erstatten.

9. Prüfung und Verwendung

Die Stadt Böblingen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

10. Ausnahmeregelung

Der Gemeinderat der Stadt Böblingen kann Abweichungen von dieser Richtlinie (im Einzelfall) beschließen, wenn sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten ergeben bzw. eine abweichende Regelung im öffentlichen Interesse geboten ist.

11. In-Kraft-Treten

11.1. Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit Wirkung ab 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Allgemeine Bestimmungen für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen“ in der Fassung vom 27.06.2001, die gem. Beschluss des Gemeinderats vom 02.10.2002 für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 ausgesetzt war, außer Kraft.

(Für Anträge auf Gewährung von Investitionskostenzuschüssen, die im Haushaltsjahr 2005 zur Auszahlung kommen sollen, gilt, dass diese bis spätestens 31.08.2004 beim jeweiligen Fachamt eingegangen sein müssen (siehe Ziff. 6.2).)

11.2. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten gleichzeitig die unter den Förderungsmaßnahmen (Abschnitt B) genannten Ziffern 4 und 5 der Richtlinie zur Sportförderung in der Fassung vom 01.10.2003 (gültig ab 01.01.2003) außer Kraft, da diese Sachverhalte nunmehr in die Neufassung dieser Richtlinie integriert wurden.